

Verkündungsblatt

02/2002

Ausgabedatum:
21.02.2002

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Seite 2

Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen Seite 4

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Richtlinien der Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Seite 10

Der Präsident der Universität Hannover hat am 19.12.2001 gemäß § 80a NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt:

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Universität Hannover**

§ 1 Akademische Grade

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover (im weiteren: Fachbereich) verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor(in) der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)“.

(2) Als seltene Auszeichnung verleiht der Fachbereich in einem Ehrenpromotionsverfahren (§ 11) den akademischen Grad „Doktor(in) der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)“.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen umfassen eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung aus einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften (Dissertation) und ihre mündliche Verteidigung (Disputation). Die Dissertation kann eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit sein, sofern die einzelnen Beiträge individuell abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 3 Promotionskollegium

Mitglieder des Promotionskollegiums sind die Professoren und Professorinnen, emeritierten und pensionierten Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Fachbereich gehören die in Satz 1 genannten Personen dem Promotionskollegium noch zwei Jahre lang an.

§ 4 Annahme als Doktorand(in)

(1) Als Doktorand(in) des Fachbereichs wird angenommen, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Studium in einem Studiengang mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit an einer deutschen Universität mit einem Prädikatsexamen (mindestens gut) abgeschlossen hat. Die Annahme als Doktorand(in) beinhaltet die Zusicherung der Betreuung der Dissertation. Die Annahme wird vom Dekan oder der Dekanin schriftlich bescheinigt; sie erlischt nach Ablauf von sechs Jahren.

(2) Über die Annahme beschließt der Fachbereichsrat auf Vorschlag eines Mitglieds des Promotionskollegiums, mit dem das vorläufige Dissertationsthema vereinbart wurde. Dem Vorschlag sind ein Lebenslauf des Kandidaten oder der Kandidatin mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang sowie beglaubigte Nachweise über das Studium (Zeugnisse und Urkunden) beizufügen.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Annahme im Fall eines anderen wissenschaftlichen Studiums als dem der Wirtschaftswissenschaften beschließen; er kann die Annahme an geeignete Auflagen binden.

(4) Der Fachbereichsrat kann auf besonders begründeten Antrag vom Erfordernis des Prädikatsexamens Befreiung erteilen.

(5) Im Fall eines ausländischen Studienabschlusses beschließt der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen über die Annahme; er kann die Annahme an geeignete Auflagen binden.

(6) Als Doktorand(in) kann nach dem Verfahren des Absatzes 2 auch angenommen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftswissenschaft an einer deutschen Fachhochschule mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen hat. In diesem Fall ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, und zwar durch eine qualifizierte Vorstellung des Promotionsvorhabens oder durch qualifizierte Prüfungsleistungen, die in einem zweisemestrigen Studium der für das Promotionsvorhaben relevanten Fächer erbracht werden.

§ 5 Eröffnung der Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand oder die Doktorandin gemäß § 4 angenommen wurde und einen in der Regel 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag am Fachbereich gehalten hat.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. Vier gebundene Exemplare der Dissertation;
2. gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. Erklärungen über anderweitige Promotionsversuche;
4. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig ohne Hilfe Dritter verfasst wurde, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden und Stellen, die den Schriften anderer Autoren entnommen wurden, also solche kenntlich gemacht sind;
5. Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Eröffnung des Verfahrens und setzt aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionskollegiums eine Prüfungskommission mit drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein. Zwei Mitglieder werden als Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation bestellt, ein weiteres Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzende. Abweichend von Satz 1 kann eine Minderheit der Mitglieder der Prüfungskommission einem anderen Fachbereich der Universität Hannover oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule angehören.

(4) Ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin, der oder die von den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Fachbereichsrat benannt wird, gehört der Prüfungskommission mit beratender Stimme an. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Promotionskollegiums das Recht, an den Sitzungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Gutachten und Voten

(1) Die Gutachter oder Gutachterinnen erstellen innerhalb von höchstens drei Monaten je einen schriftlichen Bericht, in dem sie die Dissertation, gegebenenfalls mit Auflagen, unter Verwendung folgender Notenstufen bewerten: Summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (bestanden), non sufficit (nicht bestanden).

(2) Der Dekan oder die Dekanin legt die Dissertation und die Gutachten vier Wochen lang zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionskollegiums aus. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied des Promotionskollegiums ein schriftliches begründetes Votum zur Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation abgeben.

§ 7 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen mit mindestens „rite“ bewertet wurde und kein ablehnendes Votum gemäß § 6 Abs. 2 vorliegt.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen mit „non sufficit“ bewertet wurde.

(3) In den übrigen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie weitere Gutachten einholen.

§ 8 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation lädt der Dekan oder die Dekanin die Prüfungskommission und den Doktoranden oder die Doktorandin mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Disputation. Erscheint der Doktorand oder die Doktorandin ohne triftige Gründe nicht zu dem Termin, gilt die Disputation als nicht bestanden.

(2) Die Disputation dauert in der Regel bis zu zwei Stunden und wird in deutscher oder, mit Zustimmung des Doktoranden oder der Doktorandin, in englischer Sprache geführt. Die Disputation ist hochschulöffentlich; dies gilt nicht für die Beratung des Ergebnisses.

(3) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission über das Bestehen der Disputation. Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, wiederholt werden; eine zweite Wieder-

holung ist ausgeschlossen. Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden galt oder der Antrag auf Wiederholung nicht fristgerecht gestellt wurde.

§ 9 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Bei angenommener Dissertation und bestandener Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und Voten sowie der Leistung in der Disputation über das Gesamtprädikat der Promotion. Dabei sind die Notenstufen gemäß § 6 Abs. 1 zu verwenden. Der Dekan oder die Dekanin fertigt unverzüglich eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus, die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare geführt werden darf.

(2) Bei abgelehnter Dissertation oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion insgesamt nicht bestanden. .

(3) In beiden Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation in der vom Dekan oder der Dekanin genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Dieser oder diese entscheidet auch über die Erfüllung etwaiger Auflagen der Gutachter oder Gutachterinnen gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Von jeder Dissertation sind Pflichtexemplare an den Fachbereich und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 zu versehen. Für die Veröffentlichung der Dissertation, insbesondere eine Veröffentlichung in elektronischer Form, sowie für die Anzahl der Pflichtexemplare gelten die vom Senat der Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Bestimmungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation abzuliefern; der Dekan oder die Dekanin kann diese Frist auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern. Bei Fristversäumnis gehen die durch das Verfahren erworbenen Rechte verloren.

(4) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die gemäß Anlage 2 gestaltete Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt zur Führung des Dokortitels.

§ 11 Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann der Fachbereich mit Zustimmung des Senats eine Ehrenpromotion durchführen. Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein.

(2) Der Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens fünf Mitgliedern des Promotionskollegiums zu stellen und zu begründen. Er ist allen Mitgliedern des Promotionskollegiums zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fachbereichsrat frühestens vier Wochen nach Antragstellung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von Präsident oder Präsidentin und Dekan oder Dekanin unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Person gewürdigt werden. Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen Universitäten sowie das zuständige Ministerium benachrichtigt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Promotionsordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Promotionsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, werden nach der Promotionsordnung vom 07.05.1998 zu Ende geführt. Bis zum 31.03.2003 werden Pro-

motionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 07.05.1998 auch nach Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet, sofern dies im Promotionsgesuch gemäß § 4 der Promotionsordnung vom 07.05.1998 unwiderruflich beantragt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover am 01.04.2002 in Kraft. Am selben Tag tritt die Promotionsordnung vom 07.05.1998 außer Kraft; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

Anlage 1 (zu § 10)

(Vorderseite des Titelblattes)

.....

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor(in) der Wirtschaftswissenschaften

– Doctor rerum politicarum –

genehmigte Dissertation

von

(bisherige akademische Titel, ausgeschriebener Vorname, Nachname)

geboren am in

20..

(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

(Rückseite des Titelblattes)

Erstgutachter(in):

Zweitgutachter(in):

Tag der Disputation:

Anlage 2 (zu § 10)

Die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn.....,

geboren am in

den akademischen Grad

Doktor(in) der Wirtschaftswissenschaften

– Doctor rerum politicarum –,

nachdem in einem ordnungsmäßigen Promotionsverfahren unter Mitwirkung der Gutachter(innen)

(Name des Erstgutachters oder der Erstgutachterin)

(Name des Zweitgutachters oder der Zweitgutachterin)

durch die Dissertation

(Titel der Dissertation)

sowie durch die Disputation die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamtprädikat

.....

erworben wurde.

Hannover, den (Tag der Disputation)

Präsident(in)

Dekan des Fachbe-

reichs(in)

der Universität Hannover

Wirtschaftswissenschaften

Das Niedersächsische Justizministerium hat im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 04.01.2002 - 2220 - 106.646 - gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 NJAG die nachstehende Zwischenprüfungsordnung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung
für die Durchführung einer
studienbegleitenden Zwischenprüfung
für das rechtswissenschaftliche Studium
mit dem Abschluss Staatsexamen
an dem Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Hannover
(Zwischenprüfungsordnung - ZwPro)
gemäß § 1a Abs. 3 NJAG i.d.F. vom
18.09.2001 (GVBl. S. 614)**

Teil 1: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

(1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.

(2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern des ersten juristischen Staatsexamens (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 4 NJAG, § 16 NJAVO) und den Grundlagenfächern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a NJAG) entnommen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Juristischen Staatsprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

(4) Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14-17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

Teil 2: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte[r]). Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.

(2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

(1) Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fachbereichsrat beschließt.

§ 4 Prüfende

(1) Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. Die/des Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

(3) Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die/des Zwischenprüfungsbeauftragte eine weitere fachnahe, in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und de-

ren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweicheung den Ausschlag gibt.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 Zwischenprüfungsfrist

(1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt

a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,

b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,

c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.

d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.

(2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist um ein Semester kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können.

(3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 6 Studienortwechsel

(1) Studierende der Universität Hannover, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. § 12 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen

Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.

(3) Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Hannover wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 7 Zulassung

Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Universität Hannover für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende(r) eingeschrieben ist. Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

§ 8 Anmeldung

(1) An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat. Die Meldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin. Versäumte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.

§ 9 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet

wurde. Nur bestandene Prüfungen sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.

(3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen.

§ 11 Täuschung

(1) Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Zwischenprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Zwischenprüfungsausschuss vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(3) Stellt sich nach Ablegung der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. Nach dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste juristische Staatsprüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält

a) in der einfachen Form den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine/ihre Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Muster gemäß Anlage 1);

b) in der detaillierten Form außerdem die Angabe sämtlicher erbrachten Einzelleistungen mit der erreichten Note nebst Notenpunkten mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Kreditpunkten (Kreditpunkte), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe (Rangpunkte) in Verhältnis zu der konkret erzielbaren Gesamtpunktzahl gesetzt werden (Muster gemäß Anlage 2);

c) in der qualifizierten Form zusätzlich die Angabe einer Platzziffer, aufgrund der innerhalb des Prüfungsdurchgangs erreichten Gesamtpunktzahl; nicht bestandene Teilleistungen gehen in diese Berechnung nicht ein (Muster gemäß Anlage 3).

(3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. c ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses eine andere Form beantragt. Vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist kann das Zwischenprüfungszeugnis nur in der Form gemäß lit. a oder b beantragt werden.

(4) Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.

(5) Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(3) Mitglieder im Zwischenprüfungsausschuss, die an der beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Abhilfe ausgeschlossen.

Teil 3: Prüfungsinhalte

§ 14 Zwischenprüfungsinhalte

(1) Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) und Hausarbeiten (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.

(2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

§ 15 Leistungspunktsystem

(1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. zwei mit jeweils mindestens vier Punkten bestandene Hausarbeiten, und zwar
 - in einem Grundlagenfach (Geschichte des Rechts, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie, Recht und Gesellschaft, Recht und Ökonomie, Recht und Politik) sowie
 - im Bürgerlichen Recht *oder* Öffentliches Recht *oder* Strafrecht
2. den Erwerb von mindestens vier Punkten durch eine der Klausuren in den

Grundlagenfächern nach Nr. 1, und zwar durch

- eine Klausur in Rechtsgeschichte
 - eine Klausur in Rechtsphilosophie/Rechtstheorie
 - eine Klausur in Recht und Gesellschaft
 - eine Klausur in Recht und Ökonomie
 - eine Klausur in Recht und Politik
3. den Erwerb von mindestens zwanzig Punkten im Bürgerlichen Recht, davon sechzehn in mindestens drei Fragen- und Themenklausuren, und zwar durch
- eine Fragen-/Themenklausur in Vertragsrecht I
 - eine Fragen-/Themenklausur in Schaden und Ausgleich
 - eine Fragen-/Themenklausur im Sachenrecht
 - eine Fragen-/Themenklausur in der Methodenlehre sowie
eine mit mindestens vier Punkten bewertete Fallklausur im Bürgerlichen Recht
4. den Erwerb von mindestens sechzehn Punkten im Öffentlichen Recht, davon zwölf in mindestens zwei Fragen- oder Themenklausuren, und zwar durch
- eine Fragen-/Themenklausur in der Einführung in das Öffentliche Recht
 - eine Fragen-/Themenklausur in Staat und Verfassung I
 - eine Fragen-/Themenklausur in Staat und Verfassung II sowie
eine mit mindestens vier Punkten bewertete Fallklausur im Öffentlichen Recht)
5. den Erwerb von mindestens sechzehn Punkten im Strafrecht, davon zwölf in mindestens zwei Fragen- oder Themenklausuren, und zwar durch
- eine Fragen-/Themenklausur in der Einführung in das Strafrecht
 - eine Fragen-/Themenklausur im Materiellen Strafrecht I
 - eine Fragen-/Themenklausur im Materiellen Strafrecht II sowie

- eine mit mindestens vier Punkten bewertete Fallklausur im Strafrecht.

(2) Gewertet werden nur Teilleistungen, die mit mindestens ausreichend (4 Punkten) benotet worden sind.

§ 16 Klausuren

(1) Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab und werden jeweils in jedem Semester angeboten.

(2) Die Klausuren werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der dem Vorlesungsende folgenden Woche geschrieben. Die Termine setzt die/die Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten. Finden in einer Veranstaltung ausnahmsweise zwei Klausuren statt, soll die erste spätestens einen Monat vor der zweiten geschrieben werden; die Rückgabe muss rechtzeitig vor dem Anmeldetermin für die zweite Klausur erfolgen.

(3) An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.

(5) Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/die Prüfende. Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 17 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Gegenstand können sowohl Fall- als auch Themenbearbeitungen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen beginnend mit dem ersten Tag der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann der/die Prüfende den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.

(3) Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. Eine Namensnennung darf bei Hausarbeiten, deren Thema an mehrere Studierende zugleich vergeben werden, nicht erfolgen.

(4) Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. Die gemäß § 15 Nr. 1 verlangten Leistungen sind durch entsprechende andere

Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

(5) Den Studierenden wird geraten, möglichst in allen drei Pflichtfächern eine Hausarbeit anzufertigen.

Teil 4: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

(2) Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2001/2002 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) erstimmatrikuliert wurden.

Hochschulinformationen

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 30.01.2002 die nachstehenden Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschlossen:

Richtlinien der Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorbemerkung

Der Senat der Universität Hannover hat 1999 auf der Grundlage des Beschlussvorschlages einer zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgemeinschaft beschlossen, die Empfehlungen der HRK und der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu befürworten und gleichzeitig für eine Amtszeit von zunächst zwei Jahren eine Ombudsperson und zwei Stellvertreter/innen als Ansprechpartner zu benennen.

Aus Anlass des Ablaufs der Amtszeit der Ombudspersonen ist die Befassung des Senats erforderlich. Außerdem bittet die DFG alle Hochschulen, individuelle Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu verabschieden und ihren Mitgliedern aufzulegen. Die vorliegenden Richtlinien orientieren sich an den Empfehlungen der HRK vom Juli 1998 auf der Grundlage der DFG-Empfehlungen und an den Richtlinien der Universitäten Konstanz und Freiburg, die im Internet veröffentlicht worden sind.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn

- Forschungsdaten vorsätzlich oder grob fahrlässig erfunden, verfälscht oder weggelassen werden, weil sie unerwünscht sind;
- Primärdaten pflichtwidrig zerstört oder beseitigt werden;
- Quellenangaben falsch oder unvollständig sind;
- unrichtige Angaben über Veröffentlichungen oder geplante Veröffentlichungen gemacht werden, insbesondere in Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen;

- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung anderer gemacht werden, insbesondere in Auswahlkommissionen;
- das geistige Eigentum anderer verletzt wird, indem eine an der Herstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht beteiligte Person sich selbst als (Mit)urheber ausgibt ;
- das geistige Eigentum anderer verletzt wird, indem eine an der Herstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht beteiligte Person den Inhalt verfälscht.
- (Mit)urheber nicht genannt werden;
- (Mit)urheberschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis in Anspruch genommen wird;
- Ideen anderer Personen ohne deren Einverständnis wissenschaftlich verwertet werden;
- Ideen oder unveröffentlichte Forschungsarbeiten anderer Personen unbefugt Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden.
- die Forschungstätigkeit anderer Personen sabotiert oder behindert wird;
- fremde Veröffentlichungen pflichtwidrig verzögert oder verhindert werden;
- der Versuch zu den genannten Tatbeständen unternommen wird;
- am wissenschaftliche Fehlverhalten anderer aktiv oder passiv teilgenommen wird.

Regeln für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Hannover sind verpflichtet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern. Dabei ist durch geeignete Organisation des jeweiligen Verantwortungsbereiches sicherzustellen, dass die Qualität des

wissenschaftlichen Arbeitens in den Einrichtungen gewährleistet ist.

2. In der Lehre und bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses haben die Verantwortlichen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln und auf deren Beachtung zu dringen. Durch eine ausreichende Aufsicht und Betreuung ist sicherzustellen, dass ein Fehlverhalten verhindert oder rechtzeitig bemerkt wird.
3. In Forschungsprojekten ist der/die Projektleiter/in dafür verantwortlich, dass wissenschaftlich korrekt gearbeitet wird und die Primärdaten den rechtlichen Bestimmungen bzw. wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechend für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.
4. In Forschungsarbeiten sind nur die tatsächlichen Urheber als solche zu benennen. Alle Personen, die wesentliche inhaltliche Beiträge geleistet haben, sollen die Möglichkeit zur (Mit)autorenschaft haben. Personen, die weitere Beiträge zur Verwirklichung eines Projekts geleistet haben, indem sie z.B. Ideen für den Forschungsansatz, die Planung oder Umsetzung geliefert haben, haben das Recht, in der Arbeit mit ihren Beiträgen genannt zu werden. Kleinere Beiträge sind in der Danksagung zu erwähnen.
5. Bei der Bewertung der Leistungen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen ist die Qualität und Originalität der Veröffentlichungen vor der Quantität ausschlaggebend.
6. Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist jedes Mitglied der Universität ohne Einhaltung des Dienstweges berechtigt, den Präsidenten darauf hinzuweisen oder sich vertraulich an die Ombudsperson zu wenden und beraten zu lassen.
7. Bei Verdacht auf ein erhebliches Fehlverhalten informiert die Ombudsperson unverzüglich den Präsidenten, der über die Einleitung weiterer Maßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen entscheidet. Das rechtliche Gehör aller Betroffenen ist zu wahren.